



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport,
-Polizei-

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 3, am 29. Juni 2017 durch

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

G r ü n d e

I.

Das Gericht legt den Antrag des Antragstellers bei zweckentsprechender Würdigung seines Vorbringens gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO dahingehend aus, dass er die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 23. Juni 2017 gegen die Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 1. Juni 2017 lediglich insoweit

begehrt, wie ihm durch die Allgemeinverfügung die Durchführung der von ihm unter dem Tenor/Motto „Pro-Erdogan-Demo!“ für den Zeitraum Freitag, 7. Juli 2017, 20:00 Uhr bis Samstag, 8. Juli 2017, 6:00 Uhr „vor oder ggf. auch hinter dem A-Hotel“ angemeldeten Versammlung untersagt ist, mithin soweit er durch die Allgemeinverfügung in eigenen Rechten betroffen ist.

II.

Der im vorgenannten Sinne ausgelegte Antrag ist zwar nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Var. VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung begegnet in formeller Hinsicht keinen Bedenken (dazu unter 1.). In materieller Hinsicht überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers (dazu unter 2.).

1.

Die Antragsgegnerin hat das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 in einer dem formellen Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 VwGO genügenden Weise schriftlich begründet. Mit den Ausführungen auf Seite 65 der Allgemeinverfügung legt die Antragsgegnerin gesondert von der Begründung der Allgemeinverfügung dar, aufgrund welcher Erwägungen ein besonderes Interesse daran besteht, den regelhaften Suspensiveffekt von Rechtsbehelfen im konkreten Fall der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung auszuschließen. Dass die Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung nicht mit öffentlich bekannt gegeben wurde (vgl. Amtlicher Anzeiger Nr. 45 v. 9.6.2017, S. 869 ff.), ist unschädlich. Bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung von Allgemeinverfügungen reicht es aus, dass die entsprechende Begründung, ebenso wie die Begründung zum eigentlichen Regelungsgehalt der Verfügung selbst, zur Einsichtnahme zur Verfügung steht (vgl. auch Puttler, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 80 Rn. 98; Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 80 Rn. 86). Dies ist hier sowohl in den Räumlichkeiten des Polizeipräsidiums Hamburg als auch über die Internetseite www.polizei.hamburg.de der Fall, worauf die Antragsgegnerin den Antragsteller in einem Schreiben vom 22. Juni 2017 ausdrücklich hingewiesen hat.

2.

Die im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Abwägung zwischen dem Interesse des Antragstellers, die von ihm angemeldete Versammlung auch bis zu einer Entscheidung über seinen Rechtsbehelf gegen die Untersagungsverfügung in der Hauptsache durchführen zu können, und dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Untersagungsverfügung, fällt nach der im Eilverfahren gebotenen und möglichen Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich gebotenen Schutzfunktion eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens in versammlungsrechtlichen Verfahren zugunsten der Antragsgegnerin aus. Gemessen an dem spezifischen Prüfungsmaßstab, wonach insbesondere im Bereich des Versammlungsrechts bereits im Eilverfahren durch eine intensivere Prüfung dem Umstand Rechnung zu tragen ist, dass der Sofortvollzug der umstrittenen Maßnahme in der Regel zur endgültigen Verhinderung der Versammlung in der beabsichtigten Form führt, und daher als Grundlage der gebotenen Interessenabwägung die Rechtmäßigkeit der Maßnahme in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht – soweit möglich – nicht nur summarisch zu prüfen ist (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10 – juris, Rn. 18, m.w.N.), erweist sich die Allgemeinverfügung hinsichtlich der Untersagung der vom Antragsteller beabsichtigten Versammlung voraussichtlich als rechtmäßig (dazu unter a)). Zudem besteht ein besonderes, das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehung (dazu unter b)).

a) Die Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 1. Juni 2017 dürfte hinsichtlich der durch sie erfolgten Untersagung der vom Antragsteller beabsichtigten Versammlung rechtmäßig sein. Das mit ihr verfügte Verbot auch der Versammlung des Antragstellers (hierzu unter aa)) konnte im Wege einer Allgemeinverfügung erlassen werden (hierzu unter bb)) und ist weder formell- (hierzu unter cc)) noch materiell-rechtlich (hierzu unter dd)) zu beanstanden.

aa) Durch die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 wird dem Antragsteller die Durchführung der unter dem Tenor/Motto „Pro-Erdogan-Demo!“ für den Zeitraum Freitag, 7. Juli 2017, 20:00 Uhr bis Samstag, 8. Juli 2017, 6:00 Uhr „vor oder ggf. auch hinter dem A-Hotel“ (X-Straße) angemeldeten Versammlung im rechtlichen Sinne verboten. Zwar hat die Antragsgegnerin mit der Allgemeinverfügung nicht ausdrücklich ein Verbot von Versammlungen verfügt, sondern unter Abschnitt I. Nr. 1 der Allgemeinverfügung

geregelt, dass Versammlungen in der Zeit vom 7. Juli 2017 ab 6:00 Uhr bis zum 8. Juli 2017, 17:00 Uhr nur außerhalb des näher umschriebenen Bereichs, der den Ort der vom Antragsteller geplanten Versammlung umfasst, stattfinden dürfen. Da die von Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlungsfreiheit jedoch auch das Selbstbestimmungsrecht über die Durchführung der Versammlung als Aufzug, die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung umfasst (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10 – juris, Rn.16, m.w.N.), ist die umfassende zeitliche und räumliche Beschränkung von Versammlungen, wie sie durch die Allgemeinverfügung erfolgt, im vorliegenden Fall einem Verbot gleichzusetzen (vgl. zur Verbotswirkung von zeitlichen und räumlichen Versammlungsbeschränkungen: BVerfG, Beschl. v. 6.6.2007, 1 BvR 1423/07 – juris, Rn. 30; VG Berlin, Urt. v. 23.2.2005, 1 A 49.03 – juris, Rn. 17).

bb) Das Versammlungsverbot konnte von der Antragsgegnerin durch Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, m. spät. Änd.) geregelt werden. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, ein Versammlungsverbot bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG im Wege einer Allgemeinverfügung zu erlassen, anstatt einzelfallbezogene Versammlungsverbote auszusprechen (VG Hamburg, Beschl. v. 27.6.2017, 16 E 6288/17 – abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles>, S. 14 BA; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 26.3.2001, 1 BvQ 15/01 – juris, Rn. 15 ff; VGH Mannheim, Urt. v. 6.11.2013, 1 S 1640/12 – juris, Rn. 44 ff.; OVG Lüneburg, Urt. v. 29.5.2008, 11 LC 138/06 – juris, Rn. 40; Beschl. v. 6.11.2004, 11 ME 322/04 – juris, Rn. 13 ff.). Denn als Allgemeinverfügung kann ein Verwaltungsakt gemäß § 35 Satz 2 HmbVwVfG unter anderem ergehen, wenn er sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Diese Voraussetzungen liegen bei versammlungsbeschränkenden Maßnahmen dann vor, wenn sich die Maßnahmen vor dem Hintergrund eines bestimmten Ereignisses oder Anlasses an alle Personen wenden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines näher bezeichneten räumlichen Bereichs zu Versammlungen zusammenzukommen beabsichtigen (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 29.5.2008, a.a.O.). Während die Adressaten bei dieser Form der personenbezogenen Allgemeinverfügung nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmt sind, liegt der Regelung mit einem bestimmten Anlass ein konkreter Einzelfall zugrunde. Die Bestimmtheit des geregelten Lebenssachverhalts unterscheidet die personenbezogene Allgemeinverfügung

von der Rechtsnorm, bei der weder der Adressatenkreis noch der zu regelnde Lebenssachverhalt konkret bestimmt ist (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 15. Aufl., § 35 Rn. 161). Im vorliegenden Fall ist Anlass für die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 der am 7. und 8. Juli 2017 in Hamburg stattfindende G20-Gipfel. Lediglich in Bezug auf diese konkrete Veranstaltung untersagt die Allgemeinverfügung die Durchführung von öffentlichen Versammlungen innerhalb eines bestimmten, durch Straßenzüge definierten räumlichen Bereichs innerhalb eines bestimmten Zeitraums.

cc) Die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 ist formell rechtmäßig. Sie wurde auf Grundlage von § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 HmbVwVfG ordnungsgemäß im Amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 9. Juni 2017 (S. 869) öffentlich bekannt gemacht, ohne dass es insoweit eines Abdrucks der Begründung bedurfte. Entsprechend der Vorgaben des § 41 Abs. 4 Satz 2 HmbVwVfG ist unter Abschnitt V. der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger angegeben, dass die Allgemeinverfügung, die Begründung sowie der Lageplan im Foyer des Polizeipräsidiums Hamburg, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, sowie auf der Internetseite www.polizei.hamburg.de eingesehen werden können. Dass die Allgemeinverfügung nicht die Unterschrift des Leiters der Versammlungsbehörde trägt, sondern lediglich dessen Namenswiedergabe, ist nach § 37 Abs. 3 Satz 1 HmbVwVfG ausreichend (VG Hamburg, Beschl. v. 27.6.2017, 16 E 6288/17, a.a.O.). Der Umstand, dass anlässlich des G20-Gipfels Versammlungsteilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet und dem Ausland zu erwarten sind, begründet keine Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Allgemeinverfügung überregional oder bundesweit bekanntzumachen. Da sich der Schwerpunkt der Versammlungen auf das von der Allgemeinverfügung räumlich betroffene Stadtgebiet der Antragsgegnerin bezieht und von dort aus organisiert werden wird, ist die erfolgte Veröffentlichung der Allgemeinverfügung im Amtlichen Anzeiger sowie die Bekanntgabe des Inhalts der Verfügung in einer Pressekonferenz der Antragsgegnerin am 9. Juni 2017 mit einer sich anschließenden Medienberichterstattung ausreichend (vgl. hierzu OVG Lüneburg, Urt. v. 29.5.2008, a.a.O., Rn. 42). Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die Allgemeinverfügung und ihre Begründung über das Internetangebot der Antragsgegnerin abgerufen werden können.

dd) Die Untersagung der vom Antragsteller beabsichtigten Versammlung durch die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 dürfte schließlich auch in materieller Hinsicht

rechtmäßig sein. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Rechtsgrundlage des § 15 Abs. 1 VersG, auf die sich das Versammlungsverbot stützt, liegen vor (dazu unter (1)). Darüber hinaus hat die Antragsgegnerin das ihr eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt (dazu unter (2)).

(1) Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG für ein Verbot der Versammlung des Antragstellers liegen vor. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm sind unter Beachtung der durch Art. 8 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit auszulegen, deren Beschränkung für Versammlungen unter freiem Himmel – wie vorliegend die Versammlung des Antragstellers – nach Art. 8 Abs. 2 GG ausdrücklich zulässig ist.

Voraussetzung einer das Versammlungsrecht beschränkenden Verfügung ist eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.6.2008, 6 C 21.07 – juris, Rn. 13). Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führt (BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007, 1 BvR 2793/04 – juris, Rn. 20; Beschl. v. 21.4.1998, 1 BvR 2311/94 – juris, Rn. 27). Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit sind bei Erlass beschränkender Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose zu stellen. Als Grundlage der Prognose sind konkrete und tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich, die in nachvollziehbarer Weise auf eine unmittelbare Gefahr hindeuten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 6.6.2007, 1 BvR 1423/07 – juris Rn. 17; Beschl. v. 26.1.2001, 1 BvQ 8/01 – juris Rn. 12). Bloße Vermutungen reichen nicht aus (BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007, a.a.O., m.w.N.). Gibt es neben Anhaltspunkten für die von der Behörde zugrunde gelegte Gefahrenprognose auch Gegenindizien, so sind auch diese in einer den Grundrechtsschutz hinreichend berücksichtigenden Weise einzubeziehen. Folgen, deren

Eintritt durch entsprechende hoheitliche Vorgaben ausgeschlossen werden können, sind nicht zu berücksichtigen. So dürfen in die Abwägung keine Annahmen über Gefahren eingehen, deren Eintritt bei Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch geeignete Auflagen begrenzt oder ausgeschaltet werden können (vgl. zum Vorstehenden insgesamt BVerfG, Beschl. v. 6.6.2007, a.a.O., m.w.N.). Zwischen der erforderlichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der Durchführung der Versammlung muss ein hinreichend bestimmter Kausalzusammenhang bestehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.4.1998, 1 BvR 2311/94 – juris, Rn. 27). An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts können umso geringere Anforderungen gestellt werden, je größer und folgenschwerer der drohende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.2.1974, I C 31/72 – juris, Rn. 41; OVG Koblenz, Urt. v. 22.9.2016, 7 A 11077/15 – juris, Rn. 17; OVG Lüneburg, Urt. v. 29.5.2008, a.a.O., Rn. 44). Andererseits sind die Anforderungen an die Gefahrenprognose umso höher, je größer der Korridor und je länger der demonstrationsfreie Zeitraum ist (OVG Lüneburg, Urt. v. 29.5.2008, a.a.O., Rn. 44).

Ausgehend von diesen Maßstäben liegen die Voraussetzungen für ein Verbot der Versammlung des Antragstellers vor. Denn von der geplanten Versammlung selbst geht im Hinblick auf den konkreten Versammlungsort eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aus (dazu unter (a)). Unabhängig davon ist nach der nachvollziehbaren, auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhenden Einschätzung der Antragsgegnerin davon auszugehen, dass es ohne das in der Allgemeinverfügung geregelte, zeitlich und räumlich begrenzte Verbot sämtlicher Versammlungen zu unmittelbaren Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit in dem Geltungsbereich der Verfügung kommen wird, wodurch unter zusätzlicher Berücksichtigung des Gesichtspunkts des polizeilichen Notstands die Voraussetzungen für ein Verbot auch der Versammlung des Antragstellers ebenfalls erfüllt sind (dazu unter (b)).

(a) Von der geplanten Versammlung des Antragstellers geht auch dann eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aus, wenn die Versammlung für sich genommen – was die Kammer mangels gegenteiliger tatsächlicher Anhaltspunkte zugunsten des Antragstellers unterstellt – einen friedlichen Charakter hat. Dementsprechend kommt es entgegen den Ausführungen des Antragstellers im Schriftsatz vom 28. Juni 2017 nicht darauf an, ob die Antragsgegnerin dargelegt hat, dass die Aktionen des Antragstellers in der Vergangenheit unfriedlich gewesen seien und dass hiermit auch in Bezug auf die

geplante Versammlung zu rechnen sei. Denn die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ergibt sich vorliegend bereits daraus, dass die Versammlung ausweislich der Angaben des Antragstellers im Anmeldeformular vom 21. Juni 2017 als Dauerwahnwache mit angemeldeten 100 Teilnehmern unmittelbar vor dem A-Hotel in der Straße X-Straße stattfinden soll, während in diesem Hotel nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Antragsgegnerin Schutzpersonen der Gefährdungsstufe 1 und 2 untergebracht sind, die an der Staatsveranstaltung G20-Gipfel teilnehmen. Dieser Vortrag entspricht der Begründung der Allgemeinverfügung, wonach in Hotels u.a. in der X-Straße Staatsgäste untergebracht werden, für die eine Sicherheitseinstufung nach den insoweit einschlägigen Polizeidienstvorschriften bestehe und die während des G20-Gipfels im Wege – zeitlich nicht planbarer – geschleuster oder gelotster Fahrzeugkolonnen befördert werden müssten. Hierfür müssten neben den Protokollstrecken auch Rettungs- und Evakuierungswege zur Verfügung stehen (vgl. S. 6 bis 10 der Begründung der Allgemeinverfügung, insbesondere unter I. 1. a) cc) und dd) sowie unter I. 1. b) aa) bis cc)). Leib und Leben von Schutzpersonen sowie anderer Personen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) werden ebenso vom Schutzgut der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 15 Abs. 1 VersG umfasst wie die störungsfreie Durchführung einer von der Bundesregierung einberufenen internationalen Konferenz als einer recht-mäßigen Veranstaltung des Staates (vgl. BVerfG, Beschl. v. 6.6.2007, a.a.O., Rn. 28; Beschl. v. 5.6.2007, 1 BvR 1428/07 – juris Rn. 8). Angesichts der bisherigen Erfahrungen mit gewalttätigen Protesten gegen internationale Gipfeltreffen sowie zahlreichen, ebenfalls bereits in der Begründung der Allgemeinverfügung (siehe S. 11 ff.) aufgeführten glaubhaften Aufrufe zur Störung und Blockade des G20-Gipfels entspricht es insbesondere der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, geeignete und verhältnismäßige Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Gäste und anderer betroffener Personen zu treffen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 6.6.2007, a.a.O., Rn. 29, zum G8-Gipfel in Heiligendamm). Eine Einstufung von – auch im A-Hotel untergebrachten – Schutzpersonen in die Gefährdungsstufe 1, d.h. „die Person ist erheblich gefährdet, mit einem Anschlag ist zu rechnen“ (siehe Polizeidienstvorschrift Nr. 129, Sachaktenband 2, Fach 1) begründet eine unmittelbare Gefährdung im Sinne des § 15 Abs. 1 VersG für die genannten Schutzgüter von höchstem Rang. Denn die mit der Gefährdungseinstufung einhergehende Dauergefahr für Leib und Leben der betroffenen Schutzpersonen bedeutet, dass zwar der Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses ungewiss ist, mit ihm aber jederzeit gerechnet werden muss, mithin die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts über

einen längeren Zeitraum hinweg zu jedem Zeitpunkt besteht (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 22.9.2016, a.a.O., Rn. 21; mit Verweis auf BVerfG, Beschl. v. 4.4.2006, 1 BvR 518/02 – juris, Rn. 146, zur Dauergefahr als konkrete Gefahr). Vor diesem Hintergrund ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, in unmittelbarer Umgebung der Aufenthaltsorte von gefährdeten Schutzpersonen Schutzräume bzw. -bereiche mit geeigneten Schutzvorkehrungen zu schaffen, in denen die Verwirklichung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit ungeachtet seines hohen Stellenwertes zur Gewährleistung der Sicherheit der betroffenen Schutzpersonen im Ergebnis ausgeschlossen ist (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 22.9.2016, a.a.O., Rn. 22 und 23; BVerfG, Beschl. v. 6.6.2007, a.a.O., Rn. 30).

Vorliegend ist es nach dem nachvollziehbaren Vortrag der Antragsgegnerin zum Schutz der im A-Hotel untergebrachten Schutzpersonen erforderlich, zwingend Rettungs- und Evakuierungswege zum und aus dem Hotel dauerhaft freizuhalten. Diese Rettungs- bzw. Evakuierungswege können aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, in denen sich das – an zwei Seiten an eine Wasserfläche (Alsterfleet) angrenzende – A-Hotel befindet und die der beschließenden Kammer aus eigener Anschauung bekannt sind, nur über die Straße X-Straße verlaufen. Durch die vom Antragsteller mit 100 Teilnehmern geplante „Dauermahnwache“ im öffentlichen Straßenbereich unmittelbar vor dem Hotel würde der allein zur Verfügung stehende Rettungs- bzw. Evakuierungsweg blockiert, jedenfalls aber aufgrund der engen Verhältnisse zwischen dem Hotelgelände auf der einen und der Blockrandbebauung auf der anderen Straßenseite im Evakuierungsfall nur mit unmittelbaren Gefahren für die Gesundheit der Versammlungsteilnehmer selbst befahrbar. Darüber hinaus könnte eine Blockade der Straße X-Straße vor dem A-Hotel dazu führen, dass dort untergebrachte Teilnehmer des G20-Gipfels über möglicherweise hinzunehmende Verzögerungen hinaus daran gehindert werden, an der Veranstaltung vollumfänglich teilzunehmen, was ebenfalls eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellt (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 5.6.2007, a.a.O., Rn. 9).

(b) Unabhängig von der durch die Versammlung des Antragstellers selbst begründeten Gefährdung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es ohne das in der Allgemeinverfügung geregelte, zeitlich und räumlich begrenzte Versammlungsverbot zu unmittelbaren Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit in dem Geltungsbereich der Verfügung kommen wird (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 27.6.2017, 16 E 6288/17, a.a.O.).

Nach den von der Antragsgegnerin vorgelegten und aus allgemein zugänglichen Quellen ersichtlichen Informationen ist in dem von der Allgemeinverfügung räumlich erfassten Gebiet und in dem von ihr erfassten Zeitraum eine durch den Austragungsort und die Besonderheiten des G20-Gipfels bedingte außerordentliche Situation gegeben, die ohne die verfahrensgegenständliche Beschränkung der Versammlungsfreiheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die körperliche Unversehrtheit und das Leben sowohl der Teilnehmer des G20-Gipfels als auch der Versammlungsteilnehmer und unbeteiligter Dritter und darüber hinaus auch zu einem Schaden für die auswärtigen Beziehung der Bundesrepublik Deutschland führen würde. Diese Gefahren werden durch eine außerordentliche Gesamtgefahrenlage anlässlich des G20-Gipfels in Hamburg erhöht, die sich von bisherigen versammlungsrechtlichen Lagen erheblich unterscheidet. In der Gesamtbetrachtung ist von einer Gefährdungslage auszugehen, die zu einem polizeilichen Notstand und unter Berücksichtigung der insoweit geltenden Grundsätze den Erlass des mit der Allgemeinverfügung verfügten räumlich und zeitlich beschränkten präventiven Versammlungsverbots unter Einbeziehung sämtlicher Versammlungen rechtfertigt, auch wenn von diesen selbst keine unmittelbare Gefahr ausgeht. Hierzu wird auf die zutreffenden Ausführungen im Beschluss der Kammer 16 vom 27.6.2017 (Az. 16 E 6288/17, a.a.O.) Bezug genommen, die sich die beschließende Kammer insoweit zu eigen macht.

(2) Die Antragsgegnerin hat das ihr auf der Rechtsfolgenseite des § 15 Abs. 1 VersG eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt, insbesondere wahrt das Versammlungsverbot in Bezug auf die vom Antragsteller beabsichtigte Versammlung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Versammlungsfreiheit nur dann zurückzutreten hat, wenn eine Abwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer, mindestens gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist (BVerfG, Beschl. v. 21.4.1998, 1 BvR 2311/94 – juris, Rn. 27), also keine mildereren, gleich geeigneten Mittel zur Abwehr der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zur Verfügung stehen (vgl. auch OVG Lüneburg, Urt. v. 29.5.2008, a.a.O., Rn. 74). Im Einzelnen:

Die Untersagung der Versammlung ist geeignet, die oben benannten, bei Durchführung der Versammlung entstehenden Gefahren für die genannten Schutzgüter auszuschließen. Durch das Versammlungsverbot werden die Rettungs- und Evakuierungswege für im A-

Hotel untergebrachte Schutzpersonen freigehalten und weitere Gefahren vermieden, die durch eine faktische Blockade der einzigen Zu- und Abfahrtsmöglichkeit zum bzw. vom Hotel verursacht werden können.

Das Versammlungsverbot ist zur Erreichung des Zwecks, die bei Durchführung der Versammlung entstehenden Gefahren zu vermeiden, auch erforderlich, da mildere, aber gleich geeignete Mittel für die zum Schutz von Leib und Leben – mithin Rechtsgütern, die sich im Vergleich zur Versammlungsfreiheit mindestens als gleichwertig darstellen – erforderliche permanente Freihaltung der Rettungs- und Evakuierungswege nicht ersichtlich sind. Entsprechende Mittel zeigt auch der Antragsteller nicht auf. Sie erschließen sich freilich nicht aus dem pauschalen Hinweis im Schriftsatz vom 28. Juni 2017, dass „auf die übrigen sicherheitsrelevanten Belange die die Antragsgegnerin bzgl. der Schutzpersonen darlegt (Rettungswege etc.) durch beschränkende Verfügungen als mildere Mittel reagiert werden [könne]“. In Anbetracht der beengten räumlichen Verhältnisse in der Straße X-Straße vor dem A-Hotel ist nicht erkennbar, wie dort eine Versammlung in Form einer „Dauermahnwache“ mit 100 Teilnehmern ohne gleichzeitige Einschränkung der Rettungs- und Evakuierungswege durchgeführt werden könnte.

Soweit der Einwand des Antragstellers dahingehend zu verstehen sein sollte, dass die Versammlung auch an einem anderen Ort als vor dem A-Hotel durchgeführt werden könnte, hat ihn die Antragsgegnerin bereits mit Schreiben vom 22. Juni 2017 auf entsprechende Möglichkeiten hingewiesen und ihre Bereitschaft zur Kooperation angeboten.

Hierauf ist der Antragsteller indes nicht eingegangen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass dem Antragsteller eine Durchführung der Versammlung außerhalb der Versammlungsverbotzone im Bereich Rödingsmarkt / Ludwig-Erhard-Straße – und damit in lediglich ca. 200 m Entfernung von dem A-Hotel – zumindest in der Zeit ab dem 8. Juli 2017, 0:00 Uhr grundsätzlich gestattet wäre, erscheint das Versammlungsverbot an dem konkret geplanten Ort in der Gesamtabwägung aller betroffenen Belange schließlich auch nicht im engeren Sinne als unverhältnismäßig.

b) Es besteht ein besonderes, das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehung der durch die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 erfolgten Untersagung der Versammlung des Antragstellers. Ohne die

entsprechende Anordnung käme dem Widerspruch des Antragstellers aufschiebende Wirkung zu, so dass die Versammlung – vorbehaltlich weiterer (sofort vollziehbarer) Sicherheitsmaßnahmen, wie sie die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 27. Juni 2017 für den Bereich um das A-Hotel angekündigt hat – durchgeführt werden könnten. Hierdurch aber könnte den zuvor dargelegten unmittelbaren Gefahren für Leib und Leben der im A-Hotel untergebrachten Gipfelteilnehmer, der Versammlungsteilnehmer und Dritter sowie für die ordnungsgemäße Durchführung Staatsveranstaltung des G20-Gipfels nicht wirksam entgegengetreten werden.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG.